



Vollmacht

Jennißen und Partner
Rechtsanwälte Steuerberater mbB
eingetragen bei dem AG Essen PR 2762
Aachener Str. 500, 50933 Köln

wird hiermit in Sachen

wegen

Vollmacht erteilt

1. zur Prozessführung (u. a. nach §§ 81ff. ZPO) einschließlich der Befugnis zur Erhebung und Zurücknahme von Widerklagen;
2. zur Begründung und Aufhebung von Vertragsverhältnissen und zur Abgabe und Entgegennahme von einseitigen Willenserklärungen (z.B. Kündigungen) in Zusammenhang mit der oben unter "wegen..." genannten Angelegenheit.
3. zur Vertretung in sonstigen Verfahren auch bei außergerichtlichen Verhandlungen aller Art;
4. zur Vertretung und Verteidigung in Strafsachen und Bußgeldsachen (§§ 302, 374 StPO) einschließlich der Vorverfahren sowie (für den Fall der Abwesenheit) zur Vertretung nach § 411 II StPO, mit ausdrücklicher Ermächtigung auch nach §§ 233 I, 234 StPO sowie mit ausdrücklicher Ermächtigung zur Empfangnahme von Ladungen nach § 145 a II StPO, zur Stellung von Straf- und anderen nach der Strafprozessordnung zulässigen Anträgen und von Anträgen nach dem Gesetz über die Entschädigung für Strafverfolgungsmaßnahmen, insbesondere auch für das Betragsverfahren;
5. zur Entgegennahme von Geld, Wertsachen und Urkunden.

Die Vollmacht gilt für alle Instanzen und erstreckt sich auf Neben- und Folgeverfahren aller Art (z. B. Arrest und einstweilige Verfügung, Kostenfestsetzungs-, Zwangsvollstreckungs-, Interventions-, Zwangsversteigerungs-, Zwangsverwaltungs- und Hinterlegungsverfahren sowie Insolvenzverfahren). Sie umfasst insbesondere die Befugnis, Zustellungen zu bewirken und entgegenzunehmen, ganz oder teilweise Untervollmacht zu erteilen, Rechtsmittel einzulegen, zurückzunehmen oder auf sie zu verzichten, den Rechtsstreit oder außergerichtliche Verhandlungen durch Vergleich, Verzicht oder Anerkenntnis zu erledigen, Geld, Wertsachen und Urkunden entgegenzunehmen. Dies gilt auch für den Streitgegenstand selbst und die Berechtigung die von dem Gegner, von der Justizkasse oder von sonstigen Stellen zu erstattenden Geldbeträge entgegenzunehmen sowie Akteneinsicht zu nehmen.

Hinweis:

Soweit nicht etwas anderes vereinbart ist, richten sich die anfallenden Rechtsanwaltsgebühren nach dem RVG (Rechtsanwaltsvergütungsgesetz) und berechnen sich grundsätzlich nach dem Gegenstandswert.

Datum, Ort

Unterschrift